

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung  
der Gemeinde Ruderatshofen  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)  
Vom 24.06.2021**

1. Änderungssatzung  
2. Änderungssatzung

Inkrafttreten: 01.09.2023  
Inkrafttreten: 01.09.2024

---

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ruderatshofen folgende Satzung:

**Erster Teil:  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus und für ganze Monate bestellt werden. Abbestellungen bzw. Änderungen des Mittagessens sind nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum 01.01. und 01.05. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Sie sind schriftlich oder per E-Mail an die Leitung der Kindertagesstätte zu melden. In der Kinderhortgruppe ist eine Abbestellung des Mittagessens nicht möglich.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für den Gebühreneinzug ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.



**Zweiter Teil:  
Einzelne Gebühren**

**§ 4  
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

**§ 5  
Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder in der Kinderkrippe und Kinder in der Mischgruppe, die noch keine 3 Jahre alt sind

Buchungskategorie 1	> 4 bis 5 Stunden	225,00 €,
Buchungskategorie 2	> 5 bis 6 Stunden	245,00 €,
Buchungskategorie 3	> 6 bis 7 Stunden	264,00 €,
Buchungskategorie 4	> 7 bis 8 Stunden	290,00 €,

b) für Kinder der Kindergartengruppe (Kinder i. d. R. über drei Jahre) und Kinder in der Mischgruppe, die über drei Jahre alt sind

Buchungskategorie 1	> 4 bis 5 Stunden	155,00 €,
Buchungskategorie 2	> 5 bis 6 Stunden	174,00 €,
Buchungskategorie 3	> 6 bis 7 Stunden	193,00 €,
Buchungskategorie 4	> 7 bis 8 Stunden	213,00 €.

c) für Kinder im Kinderhort

aa) für die Betreuung während der Schulzeit:

Buchungskategorie 1	> 1 bis 2 Stunden	71,00 €,
Buchungskategorie 2	> 2 bis 3 Stunden	77,00 €,
Buchungskategorie 3	> 3 bis 4 Stunden	84,00 €,
Buchungskategorie 4	> 4 bis 5 Stunden	90,00 €,
Buchungskategorie 5	> 5 bis 6 Stunden	97,00 €,

bb) für die Betreuung in den Ferien, von Kindern, die bereits während der Schulzeit betreut werden, entstehend zusätzlich pro Monat:

bei bis zu 15 Betriebstagen Ferienbetreuung	6,00 €,
bei bis zu 30 Betriebstagen Ferienbetreuung	8,00 €,
bei bis zu 45 Betriebstagen Ferienbetreuung	9,00 €,
bei über 45 Betriebstagen Ferienbetreuung	10,00 €.

cc) für die Ferienbetreuung von Kindern, die während der Schulzeit nicht im Kinderhort betreut werden, fallen wöchentlich Gebühren von 81,00 € an.

(2) In den Gebühren nach Absatz 1 a bis c sind 5,00 € Spielgeld enthalten. Im Kinderhort können darüber hinaus für bestimmte Freizeitaktivitäten weitere Kosten entstehen (z.B. Eintrittsgelder). Diese werden von der Leitung der Kindertagesstätte gesondert erhoben.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Der Selbstkostenpreis wird als Monatspauschale gleichmäßig auf das Kindergartenjahr verteilt. In der Hortgruppe wird zusätzlich 1,00 € pro Monat für Getränke erhoben.

## **§ 6 Ermäßigung**

Von den Gebühren nach § 5 wird der Zuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von 100 € pro Monat für Kinder welche das 3. Lebensjahr vollendet haben, pro Kind abgezogen. Dies gilt nicht für Kinder im Kinderhort.

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr (§ 5 Abs. 1) für jedes weitere Kind um 20 € monatlich ermäßigt.

## **§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren**

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

## **Dritter Teil: Schlussbestimmungen**

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 21.06.2021 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 31.03.2021 außer Kraft.

Ruderatshofen, 24.06.2021  
GEMEINDE RUDERATSHOFEN

Johann Stich  
Erster Bürgermeister